

GR_GERICHTE ZK1 2010 43 vom 9. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2010_43

FR: GR_GERICHTE ZK1 2010 43 du 9 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE ZK1 2010 43 del 9 dicembre 2010

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht ZPO/GR 232/1-8 und
Prozessbeschwerde ZPO/GR 237

Erwägungen

E. 2

Der vom Beistand C., Amtsvormund, eingereichte Schlussbericht vom 12. August 2010 wird genehmigt.

E. 3

Herr C. wird unter Vorbehalt der Geltendmachung der Verantwortlichkeit gemäss Art. 426 ff. ZGB und Art. 454/455 ZGB mit bestem Dank für die gelei[s]teten Dienste aus seinem Amt als Beistand entlassen und entlastet.

E. 4

Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung werden abgewiesen. Hiergegen steht die zivilrechtliche Beschwerde gemäss [Art.] 232 ZPO offen, welche innert 20 Tagen bei[m] Kantonsgericht Graubünden erhoben werden kann.

E. 5

Für seine Bemühungen vom 20. Dezember 2007 bis zum 17. August 2010 wird der Beistand mit Fr. 4'500.– entschädigt. Der Betrag geht zulasten von X. und ist innert 30 Tagen seit Mitteilung dieses Beschlusses zuhanden der Amtsvormundschaft Oberengadin, 7503 Samedan, mittels beiliegenden Einzahlungsscheins zu begleichen.

E. 6

Die Amtskosten der Vormundschaftsbehörde für dieselbe Periode betragen Fr. 1'400.– und die Gebühren Fr. 600.–. Hinzu kommen die Kosten für das Gutachten der Klinik Waldhaus/PDGR in Höhe von Fr. 1'930.00. Herr X. wird angewiesen, den zu seinen Lasten gehenden Gesamtbetrag von Fr. 3'930.00 innert 30 Tagen seit Mitteilung dieses Beschlusses der Vormundschaftsbehörde einzuzahlen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Gerichtsgebühr und Schreibgebühr) vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 122 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.